

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 30. Januar 2013

62. Schriftliche Anfrage von Marianne Aubert und Simone Brander und 3 Mitunterzeichnenden betreffend Prostitution im Einzugsgebiet der Langstrasse, Massnahmen zur Eindämmung der negativen Folgen für die sich Prostituiierenden

Am 7. November 2012 reichten die Gemeinderätinnen Marianne Aubert (SP) und Simone Brander (SP) und 3 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2012/407, ein:

Die Kontroll-, die Bussen- und die Wegweisungspraxis der Stadtpolizei rund um die Langstrasse gegenüber Frauen, die sich prostituieren, hat gemäss Aussagen der nicht-staatlichen Beratungs- und Anlaufstellen, dazu geführt, dass die Prostituierten unter massivem Druck stehen - mit negativen Folgen (vergleiche Lagebericht zum Sexgewerbe der Stadt Zürich vom 5. Juli 2012). Die Kontakte zwischen den sich Prostituiierenden und den Freiern laufen unter grossem Zeitdruck ab. Der erhöhte Druck wirkt sich negativ auf die physische und psychische Gesundheit der Frauen aus. Die Prostituierten sind für die niederschweligen Anlauf- und Beratungsstellen schlechter erreichbar geworden, was sich negativ auf den Gesundheits- und den Gewaltschutz auswirkt. Der Zugang zu potentiellen Opfern von Menschenhandel erschwert sich durch das wachsende allgemeine Misstrauen der Frauen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich der Stadtrat zu den oben genannten Aussagen?
2. Welche Ressourcen setzt die Stadtpolizei für Kontrollen, Bussen und Wegweisungen von Frauen, die sich im Langstrassengebiet prostituieren, ein? Bitte um konkrete Anzahl Arbeitsstunden und Kosten der letzten 12 Monate.
3. Die Langstrasse ist ein traditionelles Rotlichtgebiet in der Stadt Zürich. Es ist eine überschaubare Zone mit funktionierenden Strukturen (Polizei, Ambulatorium, Beratungen). Die Zimmer vieler Prostituierten befinden sich in diesem Gebiet, in dem die Frauen auch die Freier anwerben. Wie steht der Stadtrat zu einem Fussgängerstrich im Kreis 4 (Abschnitte an der Langstrasse oder den Querstrassen)? Könnten dafür im Gegenzug andere sensiblere Gebiete entlastet werden?
4. Fensterprostitution ist, im Gegensatz zur Strassenprostitution, eine sicherere Art zu arbeiten. Wie stellt sich der Stadtrat dazu, die Fensterprostitution im Umfeld von legalen Salons zuzulassen? Wann bezeichnet der Stadtrat gemäss Art. 6 und Art. 7 PGVO die konkreten Gebiete, in denen die örtlichen Verhältnisse die Fensterprostitution zulassen? Sind Gebiete im Kreis 4 oder Kreis 1 für die Fensterprostitution vorgesehen? Welche weiteren Schritte sind bezüglich der Zulassung der Fensterprostitution in der Stadt Zürich geplant?
5. Gemäss dem Bericht IRIS 2012 der Stadt Zürich wollen 81 % der befragten Prostituierten aussteigen. Welche Massnahmen plant der Stadtrat, um Ausstiegswillige zu unterstützen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Die Ausübung der Strassenprostitution ist gemäss dem geltenden Strichplan an rund 11 Kilometer Strasse auf Stadtgebiet erlaubt. Zurzeit werden der Sihlquai und das Niederdorf zur Ausübung der Strassenprostitution genutzt. Mit der Eröffnung des Strichplatzes am Depotweg wird den Strassenprostituierenden eine speziell eingerichtete und gesicherte Möglichkeit zur Ausübung ihres Gewerbes angeboten. Die übrigen Strichzonen wurden auf die bereits bestehenden Zonen in der Allmend Brunau sowie im Niederdorf reduziert.

Die Strassenprostitution ist im ganzen Langstrassengebiet der Stadt Zürich verboten, was sowohl den sich dort auf der Strasse prostituierenden Frauen, den Freiern, wie auch den Beratungsstellen bekannt ist (siehe auch Antwort zu Frage 3). Es liegt grundsätzlich in der Natur der Sache, dass die Ausübung einer verbotenen Tätigkeit einen gewissen Druck auszulösen vermag. Prostituierte, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz berechtigt sind, können ihre Freier innerhalb von Kontaktbars im Langstrassengebiet anwerben, sofern die Gastwirtin bzw. der Gastwirt nichts dagegen hat. Die physische und psychische Gesundheit der Prostituierten werden in erster Linie durch folgende Tatsachen beeinflusst: Druck und allfällige Gewalt der Zuhälter, Wünsche der Freier, welche sehr oft sexuelle Dienstleistungen ohne Kondom nachfragen, sowie ein Überangebot an Prostitutionsdienstleistungen, welche zum Zerfall der Preise und zur Erhöhung des Risikoverhaltens zwecks

Erzielung des angestrebten Einkommens geführt haben. Der Zeitdruck bestand zudem schon immer und hat sich seit der Einführung der Prostitutionsgewerbeverordnung auch nicht verändert.

Der Zugang zu Opfern von Menschenhandel ist nach wie vor möglich und wird auch hergestellt. Diese Arbeit ist sehr anspruchsvoll und braucht den Einsatz von Spezialistinnen und Spezialisten. Dabei stellt die Tatsache des Verbots der Strassenprostitution im Kreis 4 kein wesentliches Hindernis dar.

Zu Frage 2: Es kann keine Angabe zur konkreten Anzahl von Arbeitsstunden und Kosten der Einsatzkräfte gemacht werden, welche im Zusammenhang mit der Prostitution im Langstrassengebiet Kontrollen, Bussen und Wegweisungen vornehmen: Die zivilen Patrouillen der Fachgruppe Milieu-/Sexualdelikte sind nicht nur im beschriebenen Gebiet tätig. Die uniformierten Einsatzkräfte, die an der Langstrasse im Einsatz sind, haben einen weiter gefassten Auftrag, der namentlich auch die Bekämpfung der Drogenkriminalität umfasst.

Zu Frage 3: Der Stadtrat hat an seiner Medienorientierung vom 26. November 2012 erneut klar darauf hingewiesen, dass im Langstrassenquartier die Ausübung der Strassenprostitution nicht zulässig ist. Mit der Umsetzung der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung wird der bestehende Strichzonenplan auf drei Gebiete reduziert, zu welchen das Langstrassenquartier nicht gehört. Das Langstrassenquartier ist als Fussgängerstrich nicht geeignet, da das Quartier einen hohen Wohnanteil aufweist, sich viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Konsumentinnen und Konsumenten im Quartier bewegen und die Belastung durch die vielen Clubs und Salons sowie die instabile Situation (Drogenhandel, Lärm etc.) bereits relativ hoch ist.

Mit den Anpassungen des Strichzonenplans sowie den Massnahmen im Niederdorf hat der Stadtrat die sensiblen Gebiete bereits etwas entlastet.

Zu Frage 4: Bei der Fensterprostitution handelt es sich um die Prostitutionsausübung, die zwar vom öffentlichen Grund aus wahrgenommen werden kann, jedoch in Räumlichkeiten in Bauten vorgenommen wird, was eine Bewilligung zur sexgewerblichen Nutzung notwendig macht. Mit der Fensterprostitution sind oft grosse Immissionen auf die Nachbarliegenschaften verbunden, weil sich Männer häufig lärmend vor den Fenstern aufhalten. Aus diesem Grund würde die Fensterprostitution in der Regel nur an denjenigen Orten bewilligt werden, an denen auch die Strassenprostitution zulässig ist. Aufgrund der bei Fragen 2 und 3 aufgeführten Überlegungen ist dies im ganzen Langstrassenquartier praktisch ausgeschlossen.

Zu Frage 5: Seit dem 1. Januar 2013 benötigt jede Prostituierte, die auf der Strasse arbeiten will, eine Bewilligung. Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens nimmt die Frau an einem Beratungsgespräch mit der Frauenberatungsstelle Flora Dora vom Sozialdepartement teil. Während diesem Gespräch wird sie umfassend über die bestehenden Angebote informiert und bei Bedarf an die spezialisierten Fachstellen weitergeleitet. Die Mitarbeiterinnen von Flora Dora sind bereits heute am Sihlquai im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit tätig und beraten ausstiegswillige Frauen. Sie werden künftig auch auf dem Strichplatz präsent sein.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti